

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technischen Hochschule Aschaffenburg für die Karrieremesse (Stand: 12/2022)

1. PRÄAMBEL Die Karrieremesse an der Technischen Hochschule Aschaffenburg soll - digital wie analog - Studierende und Unternehmen zusammenführen, um eine Kontaktaufnahme herbeizuführen. Sie bietet eine Plattform, auf welcher Studierende in ihrem gewohnten Umfeld Unternehmen kennen lernen können. In diesem Rahmen kann eine erste Kontaktaufnahme bis hin zu einem Bewerbungsgespräch erfolgen. Darüber hinaus bietet die Kontaktmesse eine optimale Möglichkeit, wichtige Kontakte zwischen der Wirtschaft und Lehre und Forschung zu knüpfen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung (= Rechnung) der Technischen Hochschule Aschaffenburg, im nachfolgenden Veranstalter genannt, zustande. Der Vertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller. Der Aussteller ist nicht befugt, die Präsentationsfläche ganz oder teilweise, auch nicht unentgeltlich, an Dritte unterzuvermieten oder andere Unternehmen auf der Präsentationsfläche aufzunehmen bzw. zu vertreten.

3. ZEITRAUM DER LEISTUNG Das Messepaket beschränkt sich auf das Datum der Karrieremesse, soweit nicht abweichend definiert. Die Kontaktaufnahme zu Bewerbern im Rahmen von Zusatzpaketen ist bis zu vier Wochen vor dem Messetermin möglich.

4. ABSAGE DER VERANSTALTUNG Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bis 60 Tage vor dem Messetermin, im Falle von höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen jederzeit abzusagen. In allen Fällen werden die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten frei. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller werden unverzüglich informiert und erhalten ihre bis zu dem Zeitpunkt entrichteten Gebühren in voller Höhe zurück. Alle übrigen Kosten, die den Vertragspartnern jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragspartner auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

5. RÜCKTRITT Der Aussteller besitzt jederzeit vor der Messe das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Kann der Veranstalter die Präsentationsfläche nicht an einen neuen Aussteller weitervermieten, werden folgende Beträge der vereinbarten Ausstellungsgebühren sofort fällig: • bis 90 Tage vor dem Messetermin 20% des Teilnahmebetrages • bis 60 Tage vor dem Messetermin 40% des Teilnahmebetrages • bis 20 Tage vor dem Messetermin 65 % des Teilnahmebetrages • ab 20 Tage vor dem Messetermin 90 % des Teilnahmebetrages. Kann der Veranstalter die Präsentationsfläche weitervermieten, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25% des ursprünglichen Betrags fällig.

6. ZAHLUNGSABWICKLUNG Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der schriftlichen Bestätigung (Anmeldung) und ist nach Erhalt vom Aussteller binnen 14 Tagen ohne Abzüge zu zahlen.

7. ABLAUFPLANUNG Der Veranstalter hält sich das Recht vor, den geplanten Tagesablauf der Messe bei Bedarf abzuändern. Eine solche Änderung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

8. PRÄSENTATIONSFLÄCHE- UND ZEITPUNKT Eine Präsentationsfläche und ein Präsentationszeitpunkt für die Unternehmenspräsentationen werden durch den Veranstalter

zugewiesen. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage oder Größe der Präsentationsfläche besteht nicht. Eine kurzfristige Standverlegungen aufgrund behördlicher Auflagen, aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung oder aufgrund organisatorischer Gegebenheiten sind möglich, soweit sie für den Aussteller zumutbar ist. Die Benutzung eigener Präsentationsmittel ist auf die zugewiesenen Flächen und Räumlichkeiten zu begrenzen ist.

9. WERBUNG Eine aktive Produktwerbung während der Veranstaltung, die nicht dem Zwecke dieser Veranstaltung dient, ist nicht gestattet. Unzulässig sind außerdem Werbemaßnahmen, die gegen die guten Sitten verstoßen, jugendgefährdend, rassistisch oder verfassungsfeindlich sind, weltanschauliche oder politische Motive enthalten, für andere Unternehmen werben oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen. Das Logo des Veranstalters ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Technischen Hochschule Aschaffenburg gestattet. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

10. HAFTUNG Der Veranstalter haftet für Schäden des Ausstellers nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Veranstalter nur bei Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Kardinalspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und /oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen haftet der Veranstalter nicht für folgende Schäden während der Veranstaltung:

- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt;
- Schäden durch Störungen der Versorgungsanlagen
- Schäden durch Diebstahl oder Einbruch;
- Schäden durch Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen;
- Schäden durch Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeitende des Veranstalters;
- mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall oder Datenverlust.

11. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seinen Präsentationsstand. Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

12. GERICHTSSTAND Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz des Veranstalters in Aschaffenburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller ist geltendes deutsches Recht maßgebend. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und auf den auf der Basis dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen ist Aschaffenburg.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.